

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 39

Artikel: Erwiderung

Autor: Elgger

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94320>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erwiderung.

In Nummer 37 der Militär-Zeitung ist eine Korrespondenz enthalten mit der Uberschrift: „Ein bernisches Kriegsgericht“.

Der Verfasser ist jedenfalls ein bekannter Zeitungskorrespondent, der sich stets in der Rolle gefällt, alles was Bern und Bundesstadt heißt, anzuschwärzen. Hätte dieser Korrespondent sich damit begnügt, bloß meine Person zu verdächtigen, so hätte ich ihm dies seiner würdige Vergnügen gerne gelassen und geschwiegen; allein da er, um mir eins anhängen zu können, das ganze Kriegsgericht und dessen Verhandlung angreift, so liegt es in meiner Pflicht, als Präsident derselben gegenüber denjenigen, welche unbesangen urtheilen, die Sache in das rechte Licht zu stellen.

Der Verfasser verdröhnt entweder die Sache absichtlich, oder er versteht von der Organisation eines Geschworenengerichts und des damit zusammenhängenden Verfahrens nicht das Ab.

Nach dem Gesetz über das bernische Landjäger-Korps stehen die Landjäger (wie in vielen andern Kantonen) unter der Militärgerichtsbarkeit. Die Justizdirektion hat die Stellung des Oberauditors, wie sie im eidg. Militär-Strafgesetzbuch bestimmt ist. Sie hat als solcher zu entscheiden, ob ein Landjäger vor kommenden Falles dem Kriegsgericht zu überweisen ist. Wird nun ein Landjäger dem letztern überwiesen, so geht die erhobene Anklage an das für die Truppen aufgestellte ständige Kriegsgericht, das vom grossen Rath aus 4 Jahre gewählt wird. Die Geschworenen werden herausgelöst. Dieses Gericht wird jeweilen auf gesetzliche Weise zusammengestellt und nicht „zusammengetrommelt“, und ist dasselbe seit mehr als zwanzig Jahren hier immer von einem eidg. Obersten präsidirt worden. Jeder, der von einer Gerichtsorganisation einen Begriff hat, weiß, daß ein Gericht, dem eine Anklage durch die kompetente Behörde überwiesen worden ist, diese Anklage erledigen muß, mag es angenehm sein oder nicht. So geschah es im fraglichen Falle. Das Thatsächliche des Falles, wie der Verfasser es beschreibt, will ich, mehrerer arger Entstellungen ungeachtet, im Interesse der Kürze als richtig annehmen.

Landjäger Röthlisberger wurde durch den Oberauditor durch motivirten Entschluß dem Kriegsgericht überwiesen unter der Anklage: In erster Linie der Körperverletzung an der Person eines Arrestanten Künti (dem fraglichen Vaganten), die eine Arbeitsunfähigkeit von weniger als 40 Tage zur Folge hatte; in zweiter Linie der Überschreitung seiner Dienstvorschriften (als Landjäger gegenüber seinem Instruktionenbuch). Die Geschworenen, welche nach dem Gesetz ihren Wahrspruch abzugeben hatten, sprachen in Betreff des ersten Anklagepunktes ein „Nichtschuldig“, hinsichtlich des zweiten ein „Schuldig“ aus.

Nachdem die Geschworenen dieses „Schuldig“ ausgesprochen, lag es in der Pflicht des Gerichtes, diejenige Strafe auszusprechen, die das Gesetz vorschreibt, und das geschah auch. Die betreffenden Artikel des Militärstrafgesetzbuches wurden öffentlich vorgelesen, wie dies üblich ist.

Das Gericht verurteilte den schuldig erklärten Landjäger zum Minimum des Strafmaßes, zu 14 Tagen Gefangenschaft, zu einer Entschädigung von 50 Fr.^{*)} und zu den Kosten. Ein Urtheil, das vielfach als zu milde bezeichnet wurde. Die Geschworenen sind nur an ihre Überzeugung gebunden und Niemanden verantwortlich. Das Gericht hingegen ist an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden, es ist nicht frei und kann in den Fall kommen, eine Strafe aussprechen zu müssen, die seiner Überzeugung über Schuld oder Nichtschuld widerspricht. Im vorliegenden Falle hat also das Gericht nur seine Pflicht gethan.

Wenn nun der Große Rath in seiner darauffolgenden Sitzung den verurteilten Landjäger begnadigte, so hatte er das versafungsmäßige Recht dazu. Es stand ihm frei, Gnade für Recht zu üben, ein Verfahren, das, wie dem Verfasser der fraglichen Korrespondenz selbst wohl bekannt ist, nicht nur in Bern, sondern an vielen Orten vorkommt, ohne daß darin ein Vorwurf für das betreffende Gericht liegen kann. Die Behauptung des Korrespon-

denten, daß die Begnadigung im Großen Rath „mit Bemerkungen wenig schmeichelhaft für das Gericht“ erfolgt sei, ist Unwahrheit. Die Bemerkungen, die dort fielen, waren gegen die Überweisung an das Kriegsgericht gerichtet, aber keineswegs gegen das Gericht selbst.

Zum Schlus muß ich mein Bedauern aussprechen, daß ein Blatt, das nur sachlichen Interessen dienen sollte, Einsendungen solcher Art aufnimmt, die keinen sachlichen Werth haben, sondern nur darauf berechnet sind, einzelne Persönlichkeiten herunter zu machen, wie es hier der Fall war, dessen sich jeder Unbefangene wird überzeugen müssen. In weitere Erörterungen trete ich nicht mehr ein.

Bern, den 17. Sept.

Der Präsident des bernischen Kriegsgerichts:
Meyer, eidg. Oberst.

Bemerkung zu der Erwiderung.

Wir stehen nicht im mindesten an, die Erwiderung des Hrn. Oberst Meyer aufzunehmen. Was die Sache selbst anbelangt, so wird sich jeder Leser sein Urtheil bilden. Die Anschuldigung, welche der Herr Oberst am Ende seiner Erwiderung erhebt, daß wir den Artikel „Ein Berner Kriegsgericht“ in unser Blatt aufgenommen, glauben wir mit der Bemerkung zurückweisen zu können, daß derselbe nach unserer Meinung nicht gegen die Person des Hrn. Oberst Meyer gerichtet war, sondern gegen den Vorhang, Landjäger vor ein Kriegsgericht zu stellen, und nach Militärge setzen aburtheilen zu lassen. Ob dieses ein richtiger Vorhang sei, darüber können die Meinungen sehr verschieden sein, wie die folgende von einem Hrn. Offizier des Justizstabes herührende Einsendung, welche den nämlichen Gegenstand betrifft, und welche uns noch früher als die Erwiderung des Hrn. Oberst Meyer zugegangen ist, beweisen dürfte. Im übrigen halten wir es für Pflicht der Militär-Zeitung, auf bestehende Missbräuche aufmerksam zu machen.

Elgger, Hauptmann.

Redaktor der Militär-Zeitung.

Antwort auf ein bernisches Kriegsgericht.

Da nicht bloß wegen der trefflichen Disziplin unserer Armee, sondern wohl auch in Folge des verunglückten Gesetzes über die Strafrechtsplege unserer Truppen wir, die Justizständer, vulgo Scharfrichter — so selten Gelegenheit haben, unsere Thätigkeit zu entwickeln, so schick es sich gewiß in den wenigen Fällen, wo wir um ein Lebenszeichen ersucht werden, auf diese freundliche Anfrage zu antworten. Und als eine solche betrachten wir Ihre Korrespondenz aus Bern in Nr. 37, das Kriegsgericht betreffend, das über einen Landjäger zu Gerichte saß.

Vor Allem erlauben wir uns, das von Ihrem Korrespondenten bereits Angedeutete etwas näher auszuführen und zu bemerken, daß laut dem Wortlaut des Gesetzes die Kantone nicht verpflichtet sind, die Landjäger nach den Bestimmungen des eidg. Gesetzes durch ein Kriegsgericht beurtheilen zu lassen. Gleichen wenigstens müssen wir dieses Gesetz freisprechen. Wir wollen ihm, dem mit Recht vielfach Verurtheilten, nicht auch diese Abnormalität aufzubürden. Eine Reihe anderer Kantone überweist alle durch Polizei-Angestellte begangene Vergehen und Verbrechen den gewöhnlichen Strafgerichten, vor welche sie auch allein gehören. Wenn der hohe Stand Bern vorgezogen hat, auch solche Fälle laut den Bestimmungen des eidg. Gesetzes beurtheilen zu lassen, so mag er vielleicht Gründe hez zu gehabt haben; allein es ist ungerecht, dann die Folgen davon dem Justizstabe und der Organisation der eidg. Strafrechtsplege in die Schuhe zu schieben. Ein Landjäger ist nun und nimmermehr bei seinen polizeilichen Funktionen als Soldat anzusehen. Er ist ein Beamter der Sicherheitspolizei, und wenn er bei Erfüllung seiner Amtspflichten seine Besugnisse überschreitet, so steht er jedem andern Beamten gleich, der sich eines ähnlichen Vergehens schuldig macht, z. B. einem Steuerbeamten, der einen Steuerverweigernden auf willkürliche Weise zur Zahlung zwingt. Uns will scheinen, die Herren im Großen Rath hätten weit besser gethan, ihrem eigenen Beschlüsse, der die Landjäger zuwider dem Lemma a § 1 des eidg. Gesetzes demselben unterworfen, zu Leibe zu gehen, als dem eidg. Gesetze und

^{*)} Diese 50 Fr. genügen kaum, den Vertheidiger des „Vaganten“, Hrn. Fürsprech Gustav König, Optm. im eidgen. Justizstabe, zu entschädigen.